

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL)



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden. Diese Bedingungen gelten für alle von uns verkauften Waren sowie für von uns erbrachte Werk-, Montage- und sonstige Leistungen. Rangfolge: 1. Angebot/Auftragsbestätigung einschließlich technischer Spezifikationen, 2. projektspezifische besondere Bedingungen, 3. diese AVL, 4. bei ausdrücklich vereinbarten Bauleistungen die VOB/B, 5. technische Regelwerke/Normen. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis dieser abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Aufträge annehmen oder durchführen.

1. Angebote und Zustandekommen des Vertrages

Alle unsere Angebote sind freibleibend, soweit sich aus dem Angebot nichts Abweichendes ergibt. Unsere Angebotsbindung beträgt 14 Kalendertage. Bestellungen nehmen wir innerhalb von 14 Kalendertagen an; Schweigen gilt nicht als Annahme. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt positiver Bonitätsprüfung.

Weicht die Bestellung des Auftraggebers von unserem Angebot ab, so kommt ein Vertrag erst mit unserer Bestätigung zustande. Wirksam ist unsere Bestätigung nur, wenn sie mindestens in Textform abgefasst ist. Bloße mündliche Bestätigungen haben insoweit keinen Erklärungswert.

Mündliche Absprachen bedürfen stets der Bestätigung in Schrift- oder Textform durch uns.

Wir sind grundsätzlich nicht verpflichtet, An- oder Vorgaben des Auftraggebers, auf die wir unser Angebot oder die Auftragsbestätigung stützen, auf Richtigkeit oder daraufhin zu prüfen, ob mit der Ausführung der Bestellung in fremde Schutzrechte eingegriffen wird. Risiken, die wir erkennen, teilen wir dem Auftraggeber mit.

An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, von uns oder Dritten stammenden und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Mustern, Proben, Abbildungen, Beschreibungen, Modellen, Berechnungen und anderen Unterlagen, gleich ob verkörpert, digital oder in anderer Form, behalten wir uns alle Rechte vor. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen und Gegenstände ohne unsere Zustimmung nicht Dritte weitergeben noch inhaltlich zugänglich machen, oder selbst oder durch Dritte nutzen bzw. nutzen lassen, noch sie vervielfältigen. Er hat diese Gegenstände und eventuelle Kopien vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss geführt haben, oder wenn wir diese aus anderen Gründen zurückfordern. Ein Zurückbehaltungsrecht kann insoweit nicht geltend gemacht werden.

Bei Geschäftsabschlüssen im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs findet § 312 i Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB keine Anwendung, es sei denn, der Auftraggeber ist Verbraucher im Sinne des BGB.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass wir im Falle nicht vollständiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, also Belieferung durch unsere Lieferanten, an unseren Auftraggeber nicht oder nur teilweise leisten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung, Teillieferung oder nicht ordnungsgemäße Lieferung durch unsere Lieferanten nicht von uns zu vertreten ist. Im Falle der Nichtlieferung, Teillieferung oder nicht ordnungsgemäßen Lieferung werden wir den Auftraggeber unverzüglich informieren und etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen erstatzen.

Ein allgemeines Beschaffungsrisiko übernehmen wir nicht. Wir sind nur zur zumutbaren Ersatzbeschaffung verpflichtet.

2. Leistungsänderungen und -erweiterungen

Werden Änderungsleistungen oder zusätzliche Leistungen über bereits vereinbarte Leistungen hinaus beauftragt, finden die Regelungen des abgeschlossenen Vertrages auch auf diese Änderungsleistungen oder zusätzlichen Leistungen Anwendung. Änderungen/Zusatzausleistungen sind vor Ausführung schriftlich zu beauftragen. Wir legen binnen 10 Werktagen ein prüffähiges Nachtragsangebot vor (Leistungsbeschreibung, Mengen, Zeitansatz, Einheitspreise). Bis zur Einigung sind wir nur zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen verpflichtet. Sicherheitsleistungen bleiben insoweit unberüht.

3. Zahlungen und Zahlungsbedingungen

Unsre Preise gelten nur für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, sind Reisezeiten Leistungszeiten und werden nach unseren aktuellen Stundenlohnsätzen abgerechnet. Reisekosten werden entsprechend des tatsächlichen Aufwands abgerechnet.

Wartezeiten, die wir nicht zu vertreten haben, werden nach unseren aktuellen Stundenlohnsätzen abgerechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk. Frachtkosten, Verpackungskosten, öffentliche Abgaben und Zölle trägt der Auftraggeber.

Wenn und soweit eine Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt und sich zwischenzeitlich die Preise unserer Vorlieferanten, die uns entstandenen Kosten (z.B. Löhne, Materialkos-

ten, Energiekosten) oder von uns zu zahlende Abgaben erhöhen oder Abgaben neu eingeführt werden oder erhöhen wir unsere Preise allgemein, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen, es sei denn, wir haben ausdrücklich und in Schrift- oder Textform eine längere Preisbindung vereinbart. Bei Verträgen mit Ausführungs-/Lieferfristen > 4 Monate gilt eine Preisgleitung:

4. Materialanteile

Die Preisgleitung für das Material, das Vertragsbestandteil ist, oder – sofern dieses nicht im einschlägigen Index erfasst wird – für das dem Vertragsmaterial im Index am nächsten kommende Material, richtet sich nach dem Index „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“. Der Index wird vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

Für die Ermittlung der prozentualen Preisentwicklung ist der am Tag des Vertragsschlusses gültige Monatswert des Index dem am Bewertungstichtag gültigen Monatswert gegenüberzustellen. Die Veränderung zwischen beiden Indexständen ist maßgeblich für die Anpassung des vereinbarten Preises.

Die Preisgleitung für die Lohnbestandteile, die Vertragsbestandteil sind, oder – sofern diese nicht im einschlägigen Index erfasst werden – für die im Index am nächsten vergleichbaren Lohnbestandteile, richtet sich nach dem Index „Arbeitskostenindex“ bzw. einem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten, diesen ersetzen oder fortschreibenden Index. Der maßgebliche Index wird vom Statistischen Bundesamt bekanntgegeben.

Für die Ermittlung der prozentualen Lohnkostenentwicklung ist der am Tag des Vertragsschlusses gültige Monats- bzw. Quartalswert des Index dem am Bewertungstichtag gültigen Wert gegenüberzustellen. Die Veränderung zwischen beiden Indexständen ist maßgeblich für die Anpassung der lohnbezogenen Preisbestandteile.

Eine Preisänderung erfolgt nur, sofern die Veränderung des jeweiligen maßgeblichen Indexwertes gegenüber dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Indexwert eine Anpassungsschwelle von ± 3 % je Hauptkomponente (Materialkosten bzw. Lohnkosten) überschreitet.

Eine Preisänderung erfolgt nur, sofern die Veränderung des jeweiligen maßgeblichen Indexwertes gegenüber dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Indexwert eine Anpassungsschwelle von ± 3 % je Hauptkomponente (Materialkosten bzw. Lohnkosten) überschreitet. Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Unsre Rechnungen sind ohne Abzüge sofort und ausschließlich per Banküberweisung zahlbar, es sei denn, wir gewähren ein längeres Zahlungsziel. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es allein auf den Zeitpunkt der Wertstellung auf unserem Bankkonto an. Unsre Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto, 30 Tagen netto, soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlbar. Die Fälligkeit setzt Zugang einer prüffähigen Rechnung voraus.

Unsre grundsätzlichen Zahlungsbedingungen lauten: 40 % Anzahlung bei Auftragsbestätigung, 40 % nach Fertigungsfreigabe/Anlieferung, 20 % nach Abnahme. Alternativ: monatliche Abschläge nach Leistungsstand.

Der Auftraggeber kommt mit dem Fälligkeitstag in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Uns stehen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu. Falls uns ein höherer Verzugsschaden nachweisbar entstanden ist, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, für noch nicht durchgeföhrte Lieferungen und Leistungen, Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Wird die Vorauszahlung ohne berechtigten Grund nicht binnen zwei Wochen geleistet, sind wir berechtigt, ohne vorherige Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Leistungsausführung

Wir erbringen die Leistung in ausschließlich eigener Verantwortung.

Wir sind verpflichtet, für die Erbringung unserer Leistungen hinreichend qualifiziertes, fachlich geschultes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

Für die Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung dürfen wir auch Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer einsetzen.

Wir stellen sicher, dass das von uns eingesetzte Personal einschließlich der Leiharbeitnehmer und Personal unserer Nachunternehmer entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften angemeldet und sozialversichert ist und, falls erforderlich, eine gültige Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnis besitzt. Gleichsam sichern wir zu, dass das eingesetzte Personal – einschließ-

lich Leiharbeitnehmer und Mitarbeiter eines Nachunternehmers – mindestens nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes vergütet wird.

Wir beachten die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen. Unsere Lieferungen und Leistungen besitzen mindestens handelsübliche Beschaffenheit durchschnittlicher Qualität, soweit wir nicht ausdrücklich in Schrift- oder Textform etwas Abweichendes zugesichert haben. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchs-werte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben sind Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Diese gelten nur als Garantien, wenn wir dies ausdrücklich in Schrift- oder Textform zugesagt haben. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglichen Zweck nicht beeinträchtigen.

Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen zu verlangen.

6. Pflichten des Auftraggebers und Beistellungen

Die Einholung erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen, Gutachten und Bescheinigungen gehört nicht zu unserem Leistungsumfang und ist Sache des Auftraggebers, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns sämtliche für die Ausführung der Lieferungen und Leistungen erforderliche Informationen und Unterlagen (Terminpläne, projektbezogene Dokumentation, Reparaturprogramme, Zeichnungen, Beschreibungen, Sicherheitsvorschriften, Spezifikationen, Skizzen, etc.) fehlerfrei und vollständig rechtzeitig vor Ausführung kostenlos zur Verfügung stellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle notwendigen Vorleistungen, z.B. andere Gewerke, Beistellung von Geräten, Materialien, rechtzeitig erbracht werden, damit eine unbehinderte und zügige Abwicklung des Auftrags gewährleistet ist.

Soweit die Beschaffung oder Vorhaltung von Einrichtungen, Werkstätten, Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Maschinen sowie Verbrauchsmaterialien, Ersatzteilen und Betriebsmitteln, die wir für die Erbringung der Leistungen benötigen, nicht ausdrücklich Teil unseres Leistungsumfangs ist, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten beizustellen.

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig und kostenfrei Zutritt, Zufahrten, Strom/Wasser, Lagerflächen sowie erforderliche Freischaltungen/Abschaltungen bereit. Er übergibt die Baustellenordnung und den Si-Ge-Plan mindestens 10 Werkstage vor Leistungsbeginn und koordiniert Fremdgewerke.

Verzögerungen und Mehrkosten aus fehlender Mitwirkung werden nach Aufwand abgerechnet.

7. Termine und Lieferfristen

Genannte Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt frühestens, wenn alle hiermit in Zusammenhang stehenden technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind, sowie der Auftraggeber alle seiner Verpflichtungen, die für unsere Lieferung oder Leistung erforderlich sind, ordnungsgemäß erfüllt hat, insbesondere alle erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und fehlerfrei an uns übergeben hat.

Sofern Behinderungen oder Verzögerungen eintreten, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern sich vereinbarte Fristen automatisch um die Dauer der Behinderung oder Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Mobilisierungsfrist. In diesem Fall haben wir Anspruch auf Erstattung unserer dadurch verursachten Mehrkosten.

Soweit wir uns im Verzug befinden und dem Auftraggeber hieraus ein Schaden entsteht, haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von maximal 5% der vereinbarten Netto-Vergütung. Weitere Ansprüche wegen Verzugs richten sich ausschließlich nach Abschnitt Haftung in diesem Bedingungswerk.

Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Ein Verzug unsererseits tritt frühestens ein, wenn uns der Auftraggeber nach Leistungsfähigkeit schriftlich zur Leistung aufgefordert und hierzu eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

Vertragsstrafen schulden wir nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung.

Unsere gesamtschuldnerische Haftung für Verzögerungsschäden ist – außer bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit – auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt; weitergehende Ansprüche richten sich nach Ziffer Haftung.

8. Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang

Erfüllungsort ist unsere jeweilige Auslieferungsstelle, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs geht mit der Mitteilung der Versandbereitschaft und der Aussonderung der Liefergegenstände auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen

wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben und im Falle von Teillieferungen.

Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Wir dürfen in diesem Fall Ware als geliefert berechnen und sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers lagern.

Auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers versichern wir die Ware gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken.

Bei Werkleistungen erfolgt der Gefahrübergang mit der Abnahme des Werkes.

Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt FCA unser Werk (Incoterms 2020). Die Gefahr geht – abweichend von Incoterms – mit Anzeige der Versandbereitschaft und Aussonderung über.

9. Eigentumsvorbehalt

Von uns an den Auftraggeber gelieferte Gegenstände verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen), gegen den Auftraggeber unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Waren werden nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

Solange der Auftraggeber bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und/ oder diese verarbeiten.

Unser Vorbehalt erstreckt sich dabei auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.

Die aus einer Veräußerung der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres Miteigentumsanteils gem. vorstehenden Absatzes zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt neben uns zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir dürfen diese Ermächtigung nur im Sicherungsfall widerrufen.

Solange uns das Eigentum vorbehalten ist, hat der Auftraggeber Vorbehaltsware, soweit er über sie verfügen darf, pfleglich zu behandeln und zu verwahren sowie erforderliche und übliche Inspektions-, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Auftraggeber die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Wege der Pfändung oder Beschlagnahme, sowie Beschädigungen oder die Vernichtung sind uns unverzüglich in Schrift- oder Textform anzusehen. Der Auftraggeber hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware erforderlich sind, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

Bei Verletzung der Pflicht zur pfleglichen Behandlung der Vorbehaltsware sowie sonstiger Vertragspflichten durch den Auftraggeber sowie beim Verzug mit der Zahlung von gesicherten Forderungen (Sicherungsfall) sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, auch wenn wir nicht vom Vertrag zurückgetreten sind. Im Sicherungsfall sind wir zur Verwertung der Vorbehaltsware und/ oder der abgetretenen Forderungen befugt, wobei der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen ist.

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

Auf unser Verlangen teilt der Auftraggeber uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mit, übergibt die dazugehörigen Unterlagen und informiert die Schuldner über die Abtretung.

10. Abnahme

Bei Werkleistungen hat die Abnahme spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn wir dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben, der Auftraggeber nicht binnen dieser Frist in Schrift- oder Textform mindestens einen Mangel gerügt hat und wir den Auftraggeber bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Die Inbetriebnahme bzw. produktive Nutzung gilt als Abnahme, sofern nicht binnen 3 Werktagen schriftlich wesentliche Mängel gerügt werden.

Mängel müssen in das Abnahmekontrollprotokoll aufgenommen werden. Ausschließlich wesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber zur Verweigerung der Abnahme.

Soweit eine Leistung über einen längeren Zeitraum eine Unterbrechung erfährt, können wir verlangen, dass der Auftraggeber eine Abnahme / Teilabnahme vornimmt und eine Lieferung von uns durch Gegenzeichnung des Lieferscheines bestätigt.

11. Mängelrechte

Die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden oder anderweitig nichts Abweichendes bestimmt ist.

Im Falle eines Kaufs hat der Auftraggeber unverzüglich zu prüfen, ob der gelieferte Gegenstand bzw. die erbrachte Leistung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Im Übrigen finden die Regelungen des § 377 HGB Anwendung.

Vor Ausbau/Einbau zur Mängelbeseitigung ist unsere Zustimmung einzuholen. Wir sind berechtigt, die Arbeiten selbst vorzunehmen. Ohne Zustimmung ersetzen wir nur die notwendigen, angemessenen Kosten. Diagnose-, Anfahrts- und Transportkosten sind Teil der Nacherfüllung, soweit der Mangel innerhalb unserer Verantwortlichkeit liegt

Wir haben unter Ausschluss weitergehender Rechte des Auftraggebers rechtzeitig angezeigte Mängel an den gelieferten Gegenständen oder Leistungen nach unserer Wahl zu beseitigen oder mangelfreie Gegenstände zu liefern bzw. Leistungen zu leisten (Nacherfüllung). Sofern sich aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen nichts anderes ergibt, gilt die Nacherfüllung fröhhestens nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigern wir ernsthaft und endgültig die Nacherfüllung, halten wir eine angemessene vom Auftraggeber zur Nacherfüllung gesetzte Frist nicht ein oder ist die Nacherfüllung dem Auftraggeber unzumutbar, so kann der Auftraggeber nach weiterer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung herabsetzen (Minderung) oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Im Rücktrittsfall steht der Auftraggeber bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für den Untergang und die Verschlechterung der Sache sowie nicht gezogenen Nutzungen ein. Die Bestimmungen der §§ 282 und 283 BGB bleiben unberührt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigern wir ernsthaft und endgültig die Nacherfüllung, halten wir eine angemessene vom Auftraggeber zur Nacherfüllung gesetzte Frist nicht ein oder ist die Nacherfüllung dem Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber den Mangel selbst oder durch einen Dritten auf unsere Kosten beheben.

Mängelansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn die Lieferung oder Leistung bestimmungsgemäß und entsprechend der relevanten technischen Vorgaben eingesetzt wird, keine fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte stattgefunden hat, keine fehlerhafte oder unsachgemäße Bedienung bzw. Behandlung vorliegt, die von uns vorgegebenen bzw. genehmigten Einstellwerte nicht verändert werden und keine ungeeigneten oder von uns nicht genehmigten Betriebsmittel verwendet werden.

Keine Fälle von Gewährleistung sind weiter üblicher Verschleiß, fehlerhafte Wartung oder Beschädigung der Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber oder Dritte.

Die bloße Ausführung von Nacherfüllungsleistungen durch uns stellt kein Anerkenntnis eines Mangels der Lieferung oder Leistung dar.

Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des billigsten Versandweges.

12. Verjährung

Mängelansprüche für Werkleistungen verjähren 5 Jahre nach Abnahme bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

Mängelansprüche aus einem Kaufvertrag verjähren 5 Jahre nach Lieferung bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mängelhaftigkeit verursacht hat.

Alle anderen Ansprüche verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Zwingende gesetzliche Fristen, insbesondere bei Arglist, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und nach ProdHaftG, bleiben unberührt.

13. Arbeitsergebnisse

Wir räumen dem Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenziertes Nutzungsrecht an den im Auftrag erstellten Arbeitsergebnissen ein, beschränkt auf Betrieb, Nutzung, Wartung und Instandsetzung des konkret gelieferten Liefer- und Leistungsgegenstands am Einsatzort. Eine Nutzung zur Entwicklung/Herstellung konkurrierender Produkte, zur eigenständigen Weiterentwicklung oder zur Ausschreibung fremder Leistungen ist ausgeschlossen. Die Rechteeinräumung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung. Unser Vorbestehens-Know-how verbleibt ausschließlich bei uns. Wir sind frei, allgemeine Kenntnisse/Methoden wiederzuverwenden.

Sämtliche Arbeitsergebnisse, die wir im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen erstellen und deren Übergabe vertraglich geschuldet ist, wie zum Beispiel Muster, Modelle, technische und andere Zeichnungen, Planungen, Unterlagen, sind zu den vereinbarten Zeitpunkten, sonst spätestens bei Lieferung bzw. Abnahme der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber zu übergeben.

Mit der Vergütung für den jeweiligen Auftrag sind in Bezug auf die Arbeitsergebnisse alle uns zustehenden eventuellen Ansprüche auf eine Urhebervergütung oder ein gesetzlich zustehendes Entgelt vollständig abgegolten. Unsere Urheberrechte selbst bleiben hiervon unberührt.

14. Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens beider Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Ver-

tragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können. Hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, behördliche Verfügungen, Sabotage, Streik (auch Schwerpunktstreik), Bummelstreik, Aussperrung, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Epidemie, Pandemie, Feuer, Überschwemmung, Sturmflut, andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdrutsch, Blitzschlag.

Sofern wir das Ereignis höherer Gewalt nicht zu vertreten haben, befreit uns dieses für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Leistung. Liefer- bzw. Leistungsfristen verlängern sich automatisch um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Mobilisierungsfrist. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Leistung um mehr als einen Monat verzögert, sind wir berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Leistungsstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Zur Ersatzbeschaffung sind wir nicht verpflichtet.

Von Höherer Gewalt bedingte Mehrkosten (z. B. Umplanung, Remobilisierung, Sicherheitsmaßnahmen) trägt jede Partei für ihren Risikobereich; wir unterbreiten ein angepasstes Zeit- bzw. Kostenkonzept. Übersteigt die von Höherer Gewalt bedingte Dauer 60 Kalendertage, sind beide Parteien zum teilweisen oder vollständigen Rücktritt hinsichtlich der betroffenen Teile berechtigt.

15. Haftung

Vorbehaltlich Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, ProdHaftG, Garantie und Arglist ist unsere Gesamthaftung aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag auf 100 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Vertragsstrafen schulden wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Für normale Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Vertragspflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen). Unsere Haftung ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Eine über diese Regelung hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, insbesondere eine solche wegen (Mangel-)Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder vergleichbaren Szenarien.

16. Aufrechnung, Zurückbehaltungsansprüche

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn und soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist ferner nur zulässig, wenn die Gegenansprüche aus demselben Rechtsverhältnis resultieren.

17. Sicherheiten

Für Anzahlungen stellt der Auftraggeber auf Verlangen eine selbstschuldnerische Anzahlungsbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts. Eine Rückgabe erfolgt Zug um Zug mit Abnahme/Schlusszahlung.

18. Abtretungsverbot

Die Abtretung einer gegen uns bestehenden Forderung an Dritte ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

19. Sanktionen

Wir werden von sämtlichen Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (einschließlich u.a. Gewährleistung und Schadensersatz) frei, wenn Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder eines Embargos und/oder sonstiger Sanktionen bestehen, die einer Vertragserfüllung entgegenstehen. Sind wir von der Leistungspflicht frei, steht uns lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Rechts erbrachten Lieferung und Leistung sowie der bestellten Lieferungen und Leistungen zu, die nicht zurückgegeben werden können oder nicht widerrufbar sind.

20. Exportkontrolle

Die Güter im Liefer-/Leistungsumfang oder Reproduktionen bzw. Kopien davon werden nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kernwaffen oder einem nicht überwachten Kernbrennstoffkreislauf zur Anwendung kommen. Die Güter werden nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Erhaltung, der Lagerung, dem Aufsuchen, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen, radioaktiven oder nuklearen Waffen genutzt. Die Güter werden nur für zivile Endverwendungen genutzt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Güter im Liefer-/Leistungsumfang oder Reproduktionen bzw. Kopien davon weder unmittelbar noch mittelbar in Länder, an Personen oder Unternehmen weiterzugeben, die einem für das Gut einschlägige Embargo der EU und/oder der UN unterfallen oder auf einer Sanktionsliste der EU und/oder der UN stehen und sich dafür einzusetzen, dass diese Verpflichtung in der Lieferkette weitergegeben wird.

Falls der Export oder der Re-Export der Güter im Liefer-/Leistungsumfang oder einer Reproduktion bzw. Kopie davon einer Genehmigungspflicht der EU unterliegt, dürfen diese Güter nicht ohne die Genehmigung der zuständigen Behörden exportiert oder re-exportiert werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns über einen ihm bekannt gewordenen Verstoß gegen die in den vorgenannten Exportkontrollklauseln übernommenen Verpflichtungen unverzüglich zu unterrichten und ihm hierzu unverzüglich die

relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir sind berechtigt, die Einhaltung der in den vorgenannten Exportkontrollklauseln übernommenen Verpflichtungen nach vorheriger Ankündigung und innerhalb üblicher Geschäftszeiten selbst oder durch externe Dritte zu überprüfen. Bei jeder Überprüfung ist berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers Rechnung zu tragen.

Bei Zuwiderhandlung gegen die in den vorgenannten Exportkontrollklauseln übernommenen Verpflichtungen sind wir berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, die einem Weiterleitungsverbot unterliegenden Güter zurückzufordern, Schadensersatz zu fordern und/oder Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 3% des Vertragspreises geltend zu machen. Gezahlte Vertragsstrafen sind auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

21. Datenschutz

Bei der Durchführung dieses Vertrags werden wir und der Auftraggeber Zugriff auf Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei erhalten. Die Verwendung vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen und zum Zwecke der vereinbarten Tätigkeiten zulässig. Die Parteien verpflichten sich, die erhaltenen Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln.

„Vertrauliche Informationen“ sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteil- hafte Informationen einer Partei, die der anderen Partei bekannt werden. Vertrauliche Informationen können solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als „vertraulich“ oder „gesetzlich geschützt“ erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist. „Personenbezogene Daten“ im Sinne Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind als Vertrauliche Informationen zu verstehen.

Ausgenommen von der Vertraulichkeitspflicht sind (i) Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne pflichtwidriges Verhalten des Empfängers, seiner Organe, Mitarbeiter, Berater oder anderer Vertreter allgemein bekannt werden und (ii) Informationen, die dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt sind, ohne dass eine Vertraulichkeitsverpflichtung des Empfängers besteht.

Die Parteien verpflichten sich, bei Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet (i) die datenschutzrechtlichen Pflichten eines Verantwortlichen (Art. 24 DS-GVO), (ii) die Datenschutzgrundsätze (Art. 5 DS-GVO), (iii) das Ergreifen von dem aktuellen Stand der Technik angepassten technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und (iv) die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Ist oder wird der Auftragnehmer Verarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8, 28 DS-GVO, wird er für die jeweilige Leistungserbringung gesondert eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit dem Auftraggeber abschließen.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht für Informationen, die der Empfänger in Erfüllung gesetzlicher, richterlicher oder sonst behördlich zwingender Verpflichtungen offenlegen muss. In diesem Fall wird der Empfänger, soweit gesetzlich zulässig, die andere Partei vor Offenlegung unverzüglich schriftlich informieren und im Rahmen bestehender Möglichkeiten in Absprache mit diesen Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung der Offenlegung ergreifen.

Die Weitergabe von überlassenen Informationen an Dritte ist nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig und sofern (i) es sich dabei um Berater handelt, die gesetzlich oder standesrechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, (ii) der Dritte vom Auftragnehmer zur Auftragsdurchführung benötigt wird und vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten unterliegt, (iii) die informationsgebende Partei schriftlich einer Weitergabe zustimmt oder (iv) an mit dem Empfänger verbundene Unternehmen iSd §§ 15ff AktG, sofern diese vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten unterliegen.

Nach Beendigung des Vertrags, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Aufforderung der informationsgebenden Partei, wird der Empfänger alle vorliegenden Vertraulichen Informationen und aufgrund dieser Informationen gefertigten weiteren Unterlagen an die informationsgebende Partei zurücksenden bzw. ihr die Vernichtung der Informationen und Unterlagen schriftlich bestätigen. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht und im Falle von automatisierten Back-ups.

Die Verpflichtungen in dieser Ziffer 20 gelten auch nach Beendigung des Vertrags für eine Dauer von 5 Jahren bzw. für personenbezogenen Daten zeitlich unbegrenzt fort.

22. Allgemeine Bestimmungen

22.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

22.2 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand der Hauptsitz unserer Gesellschaft vereinbart.

22.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder wer- den, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.